

Zweites Deutsches Kaiserreich – Entwicklung des Rechts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

1. ALLGEMEINE ENTWICKLUNG 1848 - 1871

- Preußen durchlief nach der Revolution 1848 zwei Phasen → von der Reaktion (Neoabsolutismus) zur neuen Ära (Regierungswechsel – Liberalisierung)
- in den 60. Jahren wurde eine Heeresreform durchgeführt, die eine Verfassungskrise initiierte
- weil die Bevölkerungszahl anstieg, konnten nicht alle Wehrpflichtigen eingezogen werden (3 jährige Dienstzeit) und die Heeresstärke musste erhöht werden und Landwehr abgeschafft werden).
- das Abgeordnetenhaus bewilligte keine Finanzmittel für die Heeresreform → das Abgeordnetenhaus wurde zweimal aufgelöst → verfassungspolitische Krise → Kaiser Wilhelm erwog seine Abdankung → Berufung Bismarcks zum neuen Ministerpräsidenten
- dieser Verfassungskonflikt war für die Verfassungsentwicklung in Deutschland von großer Bedeutung → die Lösung der Frage über das Letztenentscheidungsrecht, ob der Kaiser oder das Parlament.
- die Lückentheorie X Appelltheorie
- die Lückentheorie: (Bismarck) – wenn die Verfassung keine ausdrückliche Regelung für den Fall vorsah und der Budget nicht zustande kam → die Staatsmaschine nicht stillstehen kann
- Appelltheorie: (liberaler Parlamentarier) - wenn ein Gesetz nicht zustande kommt, kann der König das Parlament auflösen und an die Wähler appellieren, damit sie einen neuen Parlament wählen, das versucht, die Regierungspolitik durchzusetzen
- die Heeresreform wurde durch die militärischen Erfolge in den Einigungskriegen gerechtfertigt
- nach 1848 änderte sich das verfassungspolitische Klima im Deutschen Bund
- die Großmächte wollten die Integration vorantreiben
- Preußen wollte einen Bundesstaat X Österreich und weitere deutschen Staaten wollten nur einen Staatenbund
- 1866 – **Krieg über die Verwaltung von Schleswig und Holstein** zwischen Preußen und Österreich → die Bundesversammlung beschloss die Bundesexekution gegen Preußen → Schlacht bei Königgrätz
- nach dem Frieden von Prag wurde ein engerer Bundesstaat im Norden aufgebaut → **der Norddeutsche Bund**

..

2. REICHSGRÜNDUNG

- die deutsche Einheit konnte nicht unmittelbar nach dem Krieg 1866 wegen der negativen öffentlichen Meinung in den süddeutschen Staaten verwirklicht werden
- für die Reichsgründung war die Aktivierung nationaler Emotionen nötig → **Konflikt um die spanische Thronfolge** → die Spanier boten Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen (aus der Nebenlinie der Hohenzollern) den spanischen Thron → Frankreich wollte dies verhindern und zwang Wilhelm I. zur Verweigerung seiner Zustimmung zur Annahme des Thrones → *sog. Emser Depesche* → Beleidigung des preußischen Königs vom französischen Botschafter
- **Frankreich erklärte Preußen den Krieg** → für die süddeutschen Staaten war damit ein Bündnisfall gegeben
- am 18. Januar 1871 wurde in Versailles **das Zweite Deutsche Reich** ausgerufen und am 16. April 1871 trat die Verfassung in Kraft

- zu den Zielen der Bismarckischen Politik gehörten die Hegemonie Preußens in Deutschland und der Primat der monarchistischen Politik
- **Hegemonie** bedeutete nicht rechtliche Herrschaft, sondern eine faktische Führungsmacht

3. DIE VERFASSUNG VON 1871

- in der Verfassung wurden die Fürsten als verfassungsgebende Subjekte genannt
- Kombination von den Elementen der Volkssouveränität und des monarchistischen Prinzips
- das Reich war eine konstitutionelle Monarchie
- enthielt keine Grundrechte

AUFBAU DER REICHsverFASSUNG VON 1871

- 3 Organen:
 - **Präsidium des Bundes:** der König von Preußen → führt den Namen deutscher Kaiser → die Kaiserwürde war untrennbar mit der Krone Preußens verbunden
 - **Bundesrat:** eine Versammlung von Vertreter einzelnen Länder → bei bestimmten Handlungen bedurfte der Kaiser die Zustimmung des Bundesrates (dank des Überwichts Preußens war er kein echtes föderatives Organ)
 - **Reichstag:** war eine Volksvertretung (dem Kaiser stand kein Veto-Recht zu; Ausnahme Militärsachen);

- der Bundesrat war an der Legislative und Exekutive beteiligt → beschloss Gesetze, die aber noch der Zustimmung des Reichstages bedurften
 - der Bundesrat erließ zur Ausführung der Gesetze notwendige Verwaltungsvorschriften
 - der Bundesrat bildete 8 Ausschüsse → als Ersatz für die Regierung → **Reichsämtler**
 - im Bundesrat hatte Preußen die Mehrheit
 - der Reichskanzler wurde vom Kaiser ernannt (nicht vom Reichstag); der Reichskanzler war dem Reichstag verantwortlich
 - der Kanzler war zugleich der Vorsitzende des Bundesrates
 - die Kanzlerverantwortlichkeit war parlamentarische Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstag (kein Misstrauensvotum)
 - die Richtlinien der Politik bestimmte der Kanzler zusammen mit dem Kaiser
 - der Reichstag hatte das Gesetzgebungsrecht in allen Bereichen → der Kaiser hatte das Vetorecht nur in den Militärsachen
 - die Verwaltungsarbeit konzentrierte sich im Reichskanzleramt → die Reichregierung existierte nicht → es wurden Reichsämtler unter Leitung von Staatssekretären gebildet
 - **es fanden keine Kabinettsitzungen statt**
-
- Parteien waren für Bismarck nur Vertreter wirtschaftlicher und sozialer Interessen → sie sollten nicht zu den Trägern politischer Programme werden
 - die Innenpolitik Bismarck war durch das Mittel der Disziplinierung gekennzeichnet
 - **Kulturkampf** → gegen die katholische Kirche → Ausschaltung der kirchlichen Einflusses
 - seit 1878 → die Unterdrückung der Sozialisten → **Sozialistengesetze**: Vereine, Versammlungen und Druckschriften wurden verboten
 - Einführung der Sozialversicherungssysteme → Abschwächung der Arbeiterschaft
 - 1890 wurde Bismarck entlassen

4. ENTWICKLUNG DES RECHTS 1871 – 1918

4.1. DIE KODIFIKATIONSBEWEGUNG

- kodifizieren = ein Gesetzbuch machen
- Durchsetzung des Gleichheitsgedanken und des Freiheitsprinzips des Liberalismus → Freiheit = Vertragsfreiheit

- die Gleichheit ist eine rein formale → jeder Mensch wird als gleich betrachtet → die tatsächliche Ungleichheit wird dabei nicht beachtet
- die Kodifikationsbewegung war nationalpolitisch orientiert → Exportierung der Rechtsordnungen (Rezeption des deutschen, ggf. europäischen Rechts – Japan, Brasilien, die Schweiz...)
- Drang nach notwendiger Rechtseinheit und nach der Modernisierung des Rechts → zuerst wurde das Handelsrecht kodifiziert (schon im Rahmen des Deutschen Zollvereins: der Wechsel sowohl in Berlin, als auch in Frankfurt musste den gleichen Regeln unterliegen)
- 1847 – Entwurf einer Wechselordnung
- 1861 – ADHGB
- 1866 – Dresdner Entwurf des BGB

4.2. DIE REICHSGESETZGEBUNG

- das Zweite Kaiserreich übernahm die Gesetze des Norddeutschen Bundes als Reichsrecht
- **Wechselordnung, HGB, Gewerbeordnung (1869), das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1868), das Strafgesetzbuch (1870), das Gesetz über schriftstellerisches Urheberrecht (1870)** wurden **Einheitsrecht**
- **1871 – die Reichsjustizgesetze:** das Gerichtsverfassungsgesetz, Straf- und Zivilprozessordnung, die Konkursordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtkostengesetz
- das Sozialversicherungsrecht: 1883 – das Krankenversicherungsgesetz, 1884 – das Unfallversicherungsgesetz, 1889 – das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz
- 1913 – Altenversicherungsgesetz

4.3. DAS BÜRGERLICHE GESETZBUCH

- die wichtigste gesetzliche Quelle des deutschen Zivilrechts
- es entstand zwischen den Jahren 1874 – 1896 → trat am 1. 1. 1900 in Kraft
- in der BRD gilt nach vielfacher Novellierung immer noch
- der Gedanke individueller Selbstverwirklichung, der Privatautonomie beherrscht das bürgerliche Recht
- das bürgerliche Recht beruht auf der Gleichheit, Gewerbefreiheit, dem Privateigentum → freier Wettbewerb
- das deutsche BGB → wurde als „ein Spätwerk des Liberalismus“ bezeichnet
- war ein Kompromiss zwischen dem Bürgertum und der regierenden Hochadel der Bundesfürsten
- das BGB trägt die Merkmale einer modernen Kodifikation: eine hochentwickelte abstrakte Begriffssprache, leidenschaftslos-neutrale Sachlichkeit und wissenschaftliche Präzision

- das BGB steht in der Tradition des überlieferten römischen Rechts (gemeines Recht) und der naturrechtlichen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts

Das BGB ist in fünf Bücher unterteilt:

- Allgemeiner Teil – er enthält wesentliche Grundregeln für das zweite bis fünfte Buch
- Recht der Schuldverhältnisse – das römischrechtlich geprägte Schuldrecht enthält Regelungen für verpflichtende Verträge wie Kaufverträge, Mietverträge oder Dienstverträge
- Sachenrecht – das deutschrechtlich geprägte Sachenrecht enthält insbesondere Regelungen für Eigentum und Besitz
- Familienrecht – das deutschrechtlich geprägte Familienrecht enthält inzwischen die wesentlichen Regelungen über Ehe und Familie
- Erbrecht – das deutschrechtlich geprägte Erbrecht enthält umfangreiche Regelungen zu Testament, Erbfolge und Erben

4.3.1. ENTWICKLUNG DES BGB

KAISERZEIT

Die Gerichte ergänzten das geschriebene Recht etwa um das Rechtsinstitut der positiven Vertragsverletzung, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder die vorbeugende Unterlassungsklage gegen drohende Rechtsverletzungen.

WEIMARER REPUBLIK

In der Weimarer Republik trat mehr ins Blickfeld, dass es dem BGB an Schutzvorschriften zugunsten wirtschaftlich schwächerer Bürger im Miet- und Arbeitsrecht fehlte. Im Arbeitsrecht begann bereits in dieser Zeit die Tendenz zur Sondergesetzgebung, die heute zu einer Vielzahl von Arbeitsgesetzen und einer unübersichtlichen Rechtsprechung geführt haben.

Auf dem Gebiet des Schuldrechts entwickelte die Rechtsprechung auch vor dem Hintergrund der Inflation das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

ZEIT DES NATIONALSOZIALISMUS

Der nationalsozialistische Gesetzgeber änderte zunächst **das Familien- und Erbrecht**. Da die Generalklauseln, insbesondere § 242 („Treu und Glauben“), „Einfallstore“ für eine Rechtsdogmatik im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie darstellten, **wurde auf umfangreiche Änderungen an den ersten drei Büchern des BGB verzichtet**. Allerdings arbeitete die nationalsozialistische Führung an einem Volksgesetzbuch, welches das immer noch dem liberalen Gleichheits- und Freiheitsgedanken verpflichtete BGB ablösen sollte. Das **Eherecht** wurde 1938 durch das Ehegesetz aus dem BGB herausgenommen. Es wurde 1946 entnazifiziert vom Kontrollrat neu veröffentlicht und nach und nach (Scheidungsrecht 1976, restliches Eherecht 1998) in das BGB (§§ 1303 ff. BGB) zurückgeführt.

ENTWICKLUNG IN DER DDR

Durch die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik wurde das BGB schrittweise außer Kraft gesetzt, da es mit der sozialistischen Ideologie nicht vereinbar war. Nacheinander wurden das Familienrecht in ein an die veränderten Lebensverhältnisse angepasstes „Familiengesetzbuch“ (1966), das Arbeitsrecht in ein „**Gesetzbuch der Arbeit**“ (1961, 1978 ersetzt durch das „Arbeitsgesetzbuch“), die übrigen Teile in das „**Zivilgesetzbuch**“ (1976) und das „**Vertragsgesetz**“ (1982) überführt. Das Recht war einer sozialistischen Wirtschaftsordnung untergeordnet. **Der Vertrag diente als Instrument der Planwirtschaft**. Mit der Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Juli 1990 und der Deutschen Wiedervereinigung zum 3. Oktober 1990 endete dieser Sonderweg. Das BGB wurde mit umfangreichen Übergangsregelungen für das Gebiet der ehemaligen DDR wieder gesamtdeutsches Recht.

ENTWICKLUNG IN WESTDEUTSCHLAND

Mit dem 31. März 1953 wurde das Familienrecht des BGB, soweit es gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau verstieß, unwirksam

Dem trug der Gesetzgeber durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 weitgehend Rechnung, indem das Güterrecht auf die bis heute geltende Zugewinnngemeinschaft umgestellt und das Entscheidungsrecht des Ehemanns in ehelichen Fragen aufgehoben wurde. Das Eherechtsgesetz von 1976 beseitigte das gesetzliche Leitbild der Hausfrauenehe.

Sehr umstritten war hingegen **im Scheidungsrecht die Abkehr vom Verschuldensprinzip hin zum Zerrüttungsprinzip**. Das Gesetz für die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder von 1969 **beseitigte die Ungleichbehandlung** zwischen ehelichen und unehelichen Kindern und verwirklichte so die Forderung von Art. 3 Abs. 5 GG.

In den folgenden Jahren wurden **zahlreiche Verbraucherschutzgesetze** außerhalb des BGB erlassen, so z. B. das Haustürwiderrufgesetz oder das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Gesetz“), so dass die Übersichtlichkeit litt und der Charakter des BGB als Gesamtkodifikation in Mitleidenschaft gezogen wurde.

ENTWICKLUNG SEIT 1990 IN GESAMTDEUTSCHLAND

1992 wurde durch das Betreuungsgesetz das Recht der Vormundschaft über Erwachsene abgeschafft und durch die Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) ersetzt. 1998 erfolgte eine große Reform des Kindschaftsrechtes (u. a. die endgültige Beseitigung der Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern).

Die letzte größere Überarbeitung erfolgte im Zuge der **Schuldrechtsmodernisierung**, die mit Beginn des Jahres **2002** in Kraft getreten ist und durch die unter anderem verschiedene Verbraucherschutzrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt wurden. Zu diesem Anlass **wurden viele der erwähnten Nebengesetze in das BGB aufgenommen**. Außerdem **wurden die positive Vertrags- oder Forderungsverletzung und andere von der Wissenschaft und der Praxis (weiter-) entwickelte Rechtsinstitute ausdrücklich gesetzlich geregelt**. Das gesamte Recht der Leistungsstörungen sowie das Verjährungsrecht wurden überarbeitet. Aus Anlass dieser Überarbeitung, die die tiefgreifendste seit Bestehen des BGB überhaupt war, wurde erstmals eine amtliche Neubekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes vorgenommen (Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42)).¹

¹ Der Text über die Entwicklung des BGBs wurde übernommen aus:
http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerliches_Gesetzbuch